

Die, Seite 408 des Berichts angezogene Clausel, welche sich im Eingange der Grundrechte befindet, hat, da die Frankfurter Reichsverfassung, wovon die Grundrechte einen Theil bilden, nicht in's Leben getreten ist, keine Wirkung, und es wird gewiß Niemand behaupten wollen, daß bloß wegen dieser Clausel die Grundrechte in Sachsen in alle Ewigkeit fortbestehen müßten und durch die Landesgesetze nicht abgeändert werden könnten. Die Regierung wird daher auch hinsichtlich der Ausführung der Grundrechte das oben erwähnte Recht in Anspruch nehmen. Sie wird, wie ich hiermit erkläre, die Bestimmungen der Grundrechte, welche sie für heilsam und dem Vaterlande zuträglich erachtet, gern und willig mit ausführen helfen, sie wird dies aber nicht thun können, soweit sie die eine oder andere Bestimmung in den Grundrechten für schädlich, für verderblich erachtet. Soweit Bestimmungen der letztern Art, nach Artikel 1 des zu den Grundrechten gehörenden Ausführungsgesetzes, bereits in's Leben getreten sein sollten, wird die Regierung die nöthigen verfassungsmäßigen Schritte thun, um jene Bestimmungen wieder zu beseitigen. Dies wird auch geschehen mit denjenigen Bestimmungen, welche nicht auf Sachsen allein, sondern lediglich auf ganz Deutschland berechnet sind, soweit diese Bestimmungen nach der jetzigen Lage der Dinge, nachdem nämlich die Frankfurter Reichsverfassung verworfen worden ist, nicht ohnehin als erledigt anzusehen sein dürften. Dasjenige, was in ganz Deutschland als Recht und namentlich als Grundrecht gelten soll, kann erst durch ein künftiges Reichsgesetz, welches in ganz Deutschland Gültigkeit erlangt, festgesetzt werden.

Abg. Hering: Auch ich habe dem Abg. v. Polenz Einiges entgegenzuhalten. Es wies derselbe namentlich auf die Sittlichkeit hin. Der Abgeordnete hat gewiß geschauert über die Entsittlichung, zu welcher das Bestehen der Todesstrafe zur Zeit der ersten französischen Revolution Gelegenheit gegeben hat. Der Abg. v. Polenz wird nicht wünschen, daß eine solche Ausübung der Todesstrafe jemals vorkomme. Der Abgeordnete wird sich gefreut haben, daß bei Gründung der neuen Republik in Frankreich die Todesstrafe abgeschafft und dadurch verhütet wurde, daß die Macht des Volkes sich rächend gegen seine Bedränger kehrte. Der Abgeordnete wird auch nicht wünschen, daß jemals die Zeit komme, wo das Volk, zur Macht gelangt, die Todesstrafe gegen die ausübe, welche sie jetzt gegen das Volk erkennen. Es wird aber dadurch, daß die Todesstrafe abgeschafft wird, das Volk sich daran gewöhnen, und die möglichen künftigen Sieger werden sich wohl in Acht nehmen müssen, die Todesstrafe wieder einzuführen, auch wo sie zu ihren Gunsten ausgeübt werden könnte.

Abg. Biedermann: Die Aeußerung des Herrn Staatsministers über die Geltung der Grundrechte und über die Art, wie das Ministerium sich in Bezug auf deren Ausführung verhalten werde, hat gewiß die Kammer sehr überrascht. Ich muß

mir, da mir dieselben nicht ganz klar sind, einige Erläuterungen erbitten. Es hat der Herr Staatsminister gesagt, die Regierung werde zwar die Grundrechte, von deren Zweckmäßigkeit sie sich überzeugen könne, einführen, diejenigen aber, bei denen dies nicht der Fall sei, nicht. Meines Wissens ist über denselben Punkt bereits am vorigen Landtage zwischen der Regierung und den Kammern verhandelt worden. Es hatte damals die Regierung mehrere Punkte ausgezeichnet, bei denen sie die Zweckmäßigkeit, wenigstens der sofortigen Einführung der Grundrechte, nicht anzuerkennen vermöge, sie ist aber nach wiederholten Berathungen in den Kammern von diesem Bedenken zurückgetreten und hat die Grundrechte, wie sie im Gesetzblatte stehen, einfach mit dem Einführungsgesetze der Centralgewalt und der Nationalversammlung publicirt. Sie hat damit, wie mir scheint, nach der ganzen Art, wie zwischen den Kammern und der Regierung verhandelt worden ist, anerkannt, daß sie, obgleich sie gewisse Bedenken gegen die Einführung der Grundrechte gehabt habe, dennoch von diesen Bedenken abstehe und sämtliche Grundrechte in der Weise, welche durch das Einführungsgesetz vorgezeichnet ist, ins Leben treten lassen wolle. Sollte der Sinn der damaligen Publication der Grundrechte nicht dieser gewesen sein, so wird vielleicht das Mitglied der damaligen Verwaltung, welches gegenwärtig ist, mich eines Andern belehren können; ist aber der Sinn der, wie ich ihn dargestellt habe, — und er kann fast kein anderer sein — so möchte ich wohl wissen, wie die jetzige Verwaltung, welcher noch dazu ein Mitglied jener frühern Verwaltung angehört, sich, dem damaligen Regierungsact gegenüber, wegen dieser jetzigen Aeußerungen zu rechtfertigen gedenkt.

Staatsminister D. Schinsky: Ich weiß in der That nicht, was ich dem, was ich vorhin geäußert habe, noch hinzufügen könnte. Ich glaube, daß dasjenige, was ich gesprochen habe, klar und deutlich ist. Ich habe gesagt, daß die Regierung sich zur Ausführung der Grundrechte, so weit eine solche nöthig, nicht gern und willig werde verstehen können, wenn sie die Bestimmungen, welche ausgeführt werden sollen, für schädlich, für gefährlich hält. Ich kann die Bestimmungen der Grundrechte, welche hierbei in Frage kommen können, zur Zeit nicht bezeichnen, es scheint dies auch in diesem Augenblicke nicht nothwendig zu sein. Das wird späterhin eintretenden Falls zur Sprache kommen, wo dann weitere Erwägungen stattfinden können. Etwas Mehreres wüßte ich nicht, was ich dem Abg. Biedermann auf seine Frage erwidern könnte.

Vicepräsident D. Held: Wenn ich gegenwärtig das Wort ergreife, so thue ich es bloß, weil ich zu einigen Bemerkungen provocirt worden bin, denn die Art meiner Abstimmung über den vorliegenden Gegenstand und die Motivirung derselben kann nach den im Berichte selbst gegebenen Andeutungen und Vorgängen keinem Zweifel unterliegen. Zuerst hat man mehrseitig auf die Stelle des Berichts Beziehung genommen, wornach nicht sämtliche Mitglieder des Aus-